

## Der Begriff "Hate Speech" in der deutschsprachigen Forschung: eine empirische Begriffsanalyse

Sponholz, Liriam

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Sponholz, L. (2020). Der Begriff "Hate Speech" in der deutschsprachigen Forschung: eine empirische Begriffsanalyse. *SWS-Rundschau*, 60(1), 43-65. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-79910-7>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

# Der Begriff »Hate Speech« in der deutschsprachigen Forschung

## Eine empirische Begriffsanalyse

Liriam Sponholz (München)

Liriam Sponholz: *Der Begriff »Hate Speech« in der deutschsprachigen Forschung. Eine empirische Begriffsanalyse* (S. 43–65)

*Hate Speech* erfährt im deutschsprachigen Raum seit der sogenannten »Flüchtlingskrise« 2015 eine enorme Aufmerksamkeit. Diese Konjunktur des Themas rückt auf der einen Seite das Problem in den öffentlichen Fokus, trägt aber auch dazu bei, dass der mehrdeutige Begriff noch mehr an Konturen verliert, was negative soziale und politische Folgen zeitigen kann. Auch die deutschsprachige Forschung hat sich des Themas angenommen. Was aber bedeutet der Begriff »Hate Speech« in der deutschsprachigen Forschung? Wird die ursprüngliche Definition aus der *critical race theory* übernommen oder wird mit unterschiedlichen Begriffen gearbeitet? Basierend auf Sartoris Ansatz der Begriffsanalyse (1984) werden diese Fragen anhand einer Inhaltsanalyse akademischer Texte, in denen der Begriff auftaucht und die im Zeitraum von 1994 bis 2018 erschienen, geprüft (n = 213). Die Ergebnisse zeigen, dass »Hate Speech« mehrdeutig verwendet wird, obwohl der ursprüngliche Begriff aus der *critical race theory* in der deutschsprachigen Forschung Eingang findet. Hauptgrund hierfür ist die Gleichsetzung mit *online harassment* bzw. mit Dysfunktionen in der Online-Kommunikation.

*Schlagerworte:* Hate Speech, Begriffe, Online-Kommunikation, online harassment, Diskriminierung

Liriam Sponholz: *The Concept »Hate Speech« in German-speaking Research. An Empirical Conceptual Analysis* (pp. 43–65)

Since the so-called »refugee crisis« of 2015, the concept of »hate speech« has been in the spotlight in German-speaking countries. On the one hand, this development brought more attention to the problem, but on the other hand, it also has led to a greater loss of clarity surrounding this already polysemic concept, which, in turn, unleashed an array of social and political consequences. This article aims to investigate what »hate speech« in German-speaking academic research means: Are the researchers applying the same definition, coined originally by the critical race theory, or are they working with different concepts? Giovanni Sartori's approach to conceptual analysis (1984) was utilized for a content analysis of German-language academic texts published between 1994 and 2018 (n = 213). Results show that although the concept of critical race theory is being widely mentioned, the term »hate speech« was employed ambiguously in the German-speaking academic research. The main problem stems from the confusion between hate speech and online harassment.

*Keywords:* hate speech, concepts, online communication, online harassment, discrimination

## 1. Einleitung

Begriffe sind nicht unumstritten. Beim Versuch, eine Beziehung zwischen einem sprachlichen Ausdruck und dem damit bezeichneten Objekt herzustellen (Potthof 2017), werden Begriffe selbst oft zum Gegenstand von Konflikten. Der Begriff, der hier analysiert werden soll, steht sinnbildlich dafür, wie die Debatte um Hass im Netz illustriert (Die Presse 2017).

*Hate Speech* erfährt im deutschsprachigen Raum seit der sogenannten »Flüchtlingskrise« 2015 eine enorme Aufmerksamkeit. Diese Konjunktur des Themas rückt auf der einen Seite nach nunmehr 30 Jahren Forschung das Problem endlich in den öffentlichen Fokus, trägt aber auch dazu bei, dass der mehrdeutige Begriff noch mehr an Konturen verliert, was negative soziale und politische Folgen haben kann. So kritisiert das Magazin *The Economist* das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz eben mit dem Argument *Germany is silencing »hate speech«, but cannot define it* (The Economist 2018).

Begriffe zu liefern oder, allgemeiner formuliert, Wörter mit Bedeutungen und Gegenständen zu assoziieren, ist eine der Kernaufgaben der Sozialwissenschaften (Sartori 1984, 57). Im Fall sozialwissenschaftlicher Begriffe sind die Folgen aber oft nicht nur epistemologischer Natur. Eines der Hauptprobleme der derzeitigen *Hate-Speech*-Debatte besteht in der Uneinheitlichkeit bzw. der kollektiven Mehrdeutigkeit (Sartori 1984) im Umgang mit dem Begriff. Aktuell wird »*Hate Speech*« als »*catch-all-term*« verwendet, mit dem alle möglichen im Netz stattfindenden Kommunikationskonflikte bezeichnet werden (»Hass im Netz«).

So wird ein Begriff aus der Rassismusforschung, der sich auf das symbolische und öffentliche Anprangern von Gruppen bezieht, die sich in einer ungünstigen Machtposition befinden, stellvertretend für vielfältige Dysfunktionen in der computervermittelten Kommunikation verwendet. Damit werden Machtverhältnisse ausgerechnet mit dem Begriff verschleiert, dessen Aufkommen die Intention zugrunde lag, eben diese zu benennen, denn jede/r kann Zielscheibe von Hass im Netz werden, nicht aber von *Hate Speech* (vgl. dazu Matsuda 1989).

In diesem Zusammenhang hat dieser Artikel, das Ziel zu überprüfen, ob, inwieweit und wie die deutschsprachige Forschung zur kollektiven Mehrdeutigkeit dieses Begriffes beiträgt. Hierbei soll konkret untersucht werden, a) was als »*Hate Speech*« in der deutschsprachigen akademischen Literatur definiert wird und b) inwieweit den hier verwendeten Begriffen die gleiche Intension bzw. die gleichen Wesensmerkmale des ursprünglichen Begriffes zugrunde liegen.

Hierfür wurden deutschsprachige akademische Publikationen aus den Jahren 1994 bis 2018, die die Termini »*Hate Speech*« und »Hassrede« erwähnen, einer Inhaltsanalyse unterzogen (n = 213). Diese diente der empirischen Erfassung der Intension des Begriffes bzw. seiner Wesensmerkmale (Sartori 1984, Potthof 2017). Auch die Fachgebiete der VerfasserInnen (*agents*) und die Orte, an denen der Vollzug von *Hate Speech* verortet wird (*situations*) (Skinner 1969, Palonen 1999), wurden erfasst.

Dieser Artikel ist wie folgt strukturiert: Nach der Einleitung werden in Kapitel 2 theoretische Überlegungen zu Begriffen und ihrer Analyse diskutiert. Danach folgen

in Kapitel 3 eine Beschreibung der Methode bzw. der empirischen Operationalisierung sowie des Forschungsdesigns. In Bezug auf die Ergebnisdarstellung werden zunächst die Wesensmerkmale des ursprünglichen Begriffes qualitativ erfasst, bevor mit einer quantitativen Inhaltsanalyse deren Verwendung in der deutschsprachigen akademischen Literatur geprüft wird (Kap. 4). Abschließend folgen daraus in Kapitel 5 Rückschlüsse für weitere Forschungsarbeiten zum Thema »Hate Speech«.

## 2. Begriffsanalyse und Forschungsstand

Begriffe sind »das Resultat und Potential gesellschaftlicher Bewältigung der Wirklichkeit« und bieten Handlungsorientierungen an (Thielmann 2004, 292, 310). In der Wissenschaft ermöglichen sie Intersubjektivität, da somit unterschiedliche WissenschaftlerInnen das gleiche mit einem Wort meinen, wenn sie dieses verwenden. Dadurch werden empirische Studien reliabel und vergleichbar. Diese Faktoren ermöglichen es, Sätze aus übereinstimmenden Beobachtungsergebnissen zu generieren bzw. Theorien zu bilden (Opp 2014, 130).

In der Politik liefern sie Denk- und Handlungsmuster (Palonen 1999). Aus diesem Grund hat die Begriffsproblematik nicht nur eine epistemologische Dimension. Wie Max Weber erklärte, ist »der Gebrauch der undifferenzierten Kollektivbegriffe, mit denen die Sprache des Alltags arbeitet, stets Deckmantel von Unklarheiten des Denkens oder Wollens« (Weber 1988, 212).

### 2.1 Woraus bestehen Begriffe?

Ein Begriff ist im Grunde genommen die Zuordnung eines Zeichens oder eines Wortes zu einer Bedeutung durch Definition (Opp 2014, 102). In diesem Zusammenhang sind Begriffe Werkzeuge, die WissenschaftlerInnen verwenden, um das, was sie beobachten, zu beschreiben, zu identifizieren, zu klassifizieren, zu verstehen oder zu erklären.

Wissenschaftliche Begriffe können entstehen, wenn a) eine Konvention eingeführt wird; b) ein bestehender alltagssprachlicher Begriff für die Verwendung in der Wissenschaft präzisiert wird; c) ein bestehender wissenschaftlicher Begriff anders bzw. präziser gefasst wird (Potthof 2017, 98).

Aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive fasst Sartori (1984, 22) die Begriffsproblematik in zwei Fragen zusammen: a) nach dem Verhältnis zwischen Bedeutung und Wort (Intension) und b) nach dem Verhältnis zwischen Bedeutung und Gegenstand (Extension).

Das Verhältnis zwischen Bedeutung und Wort betrifft die Intension eines Begriffes bzw. die »*defining properties*« (hier: Wesensmerkmale). Die Intension sagt aus, was einen Begriff ausmacht. Wesensmerkmale gleichen nicht unbedingt den häufigsten oder scheinbar offensichtlichsten Merkmalen, sondern dienen dazu, den Gegenstand von anderen abgrenzen (Sartori 1984, 55). Wird angenommen, dass Feindlichkeit gegen strukturell benachteiligte Gruppen kein Wesensmerkmal von *Hate Speech* ist, dann stellen nicht gruppenbezogene Formen von Feindlichkeit, wie z. B. üble Nachrede gegenüber Individuen, kein *Hate Speech* dar. Außerdem ist es wichtig, zu betonen, dass Wesens-

merkmale nicht unbedingt den häufigsten oder den scheinbar offensichtlichsten Merkmale gleichen (Sartori 1984, 55).

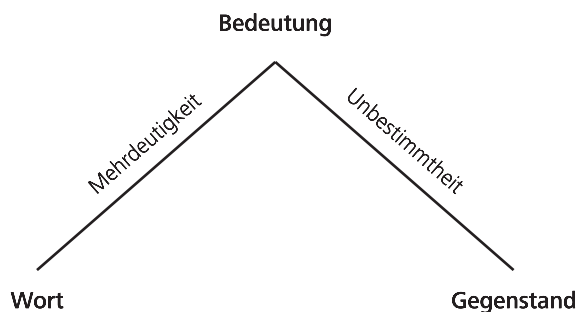
Die Extension betrifft wiederum das Verhältnis zwischen Bedeutung und Gegenstand bzw. die Frage, welche Klasse von Gegenständen überhaupt dazu zählt. Damit wird beantwortet, welche Formen von Feindlichkeit als *Hate Speech* eingestuft werden müssen und welche konkreten Gruppen dadurch getroffen werden können.

Intension und Extension eines Begriffes sind umgekehrt proportional: je höher die Intension, desto abstrakter der Begriff und vice versa. Hochabstrakte Begriffe werden »universal« genannt (Sartori 1984, 45).

Der gleiche Begriff (*concept*) ermöglicht eine unterschiedliche Begrifflichkeit (*conceptualization*) je nach dem Anwendungsfeld und Komplexitätsgrad. So können Definitionen bzw. Begriffsbestimmungen *declarative*, *denotative*, *precising* oder *operational* sein. Die *declarative definition* bezeichnet die Verleihung einer Bedeutung für ein Wort. *Denotative definitions* beanspruchen, den Gegenstand zu erfassen bzw. von anderen abzugrenzen. *Precising definitions* dienen dazu, zu bestimmen, welche Gegenstände zu der genannten Klasse gehören, und *operational definitions* beschäftigen sich mit der Messbarkeit. Solange aber die Intension bzw. die Wesensmerkmale die gleichen sind, handelt es sich um den gleichen Begriff (Sartori 1984, 30).

Wenn aber der gleiche Ausdruck mit verschiedenen Wesensmerkmalen versehen wird, dann kommt es zur Mehrdeutigkeit. Mehrdeutigkeit betrifft die Intension des Begriffes. Liegt das Problem aber darin, dass nicht klar ist, welche Klasse von Gegenständen dazu gehört (Unbestimmtheit), dann betrifft es die Extension eines Begriffes bzw. das Verhältnis zwischen Bedeutung und Gegenstand.

Abbildung 1: Probleme im Umgang mit Begriffen



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Sartori (1984), 27.

Beide Probleme betreffen den hier analysierten Begriff »*Hate Speech*«. Für die Unbestimmtheit fassen Daniel Hajok und Olaf Selg (2018) das Problem wie folgt zusammen:

»Begrifflich ist Hate Speech mit der Lehnübersetzung ›Hassrede‹ recht klar eingegrenzt. Welche ›Reden‹ aber nun im Einzelnen darunter zu fassen sind, ist durchaus umstritten« (Hajok/Selg 2018, 4).

Allerdings deutet die öffentliche Debatte um Hass im Netz eher auf ein Problem der Mehrdeutigkeit hin: Hier wird der Begriff »Hate Speech« stellvertretend für alle möglichen Konflikte und Dysfunktionalitäten verwendet, die in der computervermittelten Kommunikation vorkommen oder durch diese ausgelöst wurden. Dieser Sachverhalt entspricht in der englischsprachigen Forschung eher dem »online abuse« oder dem »online harassment«: Dieser sperrige Ausdruck steht im Englischen für ein weites Spektrum missbräuchlichen Verhaltens, das durch Technologie erleichtert und/oder unterstützt wird (vgl. dazu Blackwell et al. 2018).

Mehrdeutigkeit kann sowohl individuell als auch kollektiv sein. Ersteres ist der Fall, wenn eine Autorin/ein Autor den Begriff unterschiedlich verwendet (individuelle Mehrdeutigkeit). Bei kollektiver Mehrdeutigkeit handelt es sich um die Situation, in der (an der Belastungsgrenze) jede Autorin/jeder Autor ihren/seinen Schlüsselbegriffen eine eigene Bedeutung zuschreibt (Sartori 1984, 35).

Begriffe zu bestimmen, gehört zu den Kernaufgaben der Sozialwissenschaften: Denn, wie Sartori (1984, 57–58) schreibt, »egal, was ›Wissenschaft‹ sein mag, besteht ihre primäre Aufgabe in der Formulierung einer besonderen und spezifischen Sprache, (...) deren unverwechselbare Eigenschaft genau darin besteht, die Mängel der Alltagssprache zu korrigieren.«<sup>1</sup> Daher beschäftigt sich diese Studie mit der Intension des Begriffes, d. h. mit den Wesensmerkmalen oder Abgrenzungskriterien.

## 2.2 Wie werden Begriffe erfasst?

Begriffsanalyse ist eine Methode, mit der versucht wird, die Bedeutung eines Wortes zu rekonstruieren oder festzulegen (Sartori 1984). Diese Methode unterscheidet sich wesentlich von Literatursynopsen, da beide Verfahren von den gegensätzlichen Prämissen ausgehen. Der Ausgangspunkt einer Begriffsanalyse ist die Grundannahme, dass ein Spannungsverhältnis zwischen Wort und Bedeutung vorliegt bzw. dass unterschiedliche AutorInnen den gleichen Ausdruck verwenden, sich aber wesentlich auf unterschiedliche Dinge beziehen.

Eine Literatursynopse geht dagegen davon aus, dass eben kein Spannungsverhältnis besteht. Im Gegenteil: Ein Ausdruck wird im gleichen Sinn verwendet – so die Annahme –, so dass die Möglichkeit gegeben ist, verschiedene Theorien, Ansätze, Methoden oder empirische Ergebnisse zu vergleichen, auf die sich der Ausdruck bezieht oder in deren Rahmen dieser Ausdruck untersucht wird, (Cooper 1998).

Für Begriffsanalysen stehen unterschiedliche Ansätze aus verschiedenen Fächern zur Verfügung (für einen Überblick siehe Estevinha 2010). Einer besteht in der Zerle-

1   Englisches Original: »whatever else ›science‹ may be, its necessary, preliminary condition resides in the formulation of a special and specialized language (...) whose distinctive characteristics is precisely to correct the defects of ordinary language.«

gung eines Begriffes in seine Teile (die sogenannte »*decompositional conceptual analysis*«). In ihrer einfachsten Form münden solche Methoden in Lexika-Analysen, in denen Wörter und die Gegenstände, auf die sie sich beziehen, gleichgesetzt werden. Das passiert z. B., wenn die Bedeutung von Olivenöl durch die Zusammensetzung der Wörter Oliven und Öl ermittelt wird.

Der passende analytische Ansatz hängt aber auch vom Begriff selbst ab: So ergibt es nur Sinn, eine Lexika-basierte Zerlegung eines Ausdruckes durchzuführen, wenn es sich um ein Kompositum (eine Zusammensetzung von Wörtern) handelt, das ebenfalls aus der Zusammensetzung von *Teilen* besteht, wie im Fall von Olivenöl. Bei Komposita durch *Analogie* (wie etwa »Wasserhahn«) funktioniert das nicht.

Das ist für den hier untersuchten Fall relevant, weil *Hate Speech* immer wieder aus der Zusammensetzung seiner Teile erklärt wird, etwa als »sprachlicher Ausdruck von Hass« (Meibauer 2013), obwohl es sich auch in diesem Fall um ein Kompositum per Analogie handelt. Das »*Hate*« im Namen bezieht sich nicht auf eine Emotion, sondern stellt eine Analogie dar, wie dies auch bei *Hate Crimes* der Fall ist (Waldron 2010, Brown 2017). Diese Straftaten werden nicht so genannt, weil sie aus Hass heraus entstehen, sondern weil sie entweder von Vorurteilen getrieben sind oder die Opfer aufgrund einer Kategorie ausgewählt wurden (Weston-Scheuber 2013, 147).

Begriffsanalysen haben in Form unterschiedlicher Ansätze Eingang in die Geistes- und Sozialwissenschaften gefunden: Dazu zählen etwa die Begriffsgeschichte von Reinhard Koselleck, die politische-philosophische Begriffsanalyse von Michel Foucault und der sozialwissenschaftliche Ansatz von Giovanni Sartori (Palonen 1999, Berenskoetter 2017).

Für die hier vorgenommene Analyse der kollektiven Mehrdeutigkeit wird die sozialwissenschaftliche Methode von Sartori (1984) verwendet, um den Begriff »*Hate Speech*« anhand der wissenschaftlichen Literatur zu rekonstruieren bzw. seine Wesensmerkmale zu erfassen. Eine Begriffsrekonstruktion ist hier deshalb sinnvoll, da:

*»Die Notwendigkeit einer Rekonstruktion entsteht aus einer Zerstörung, aus der Tatsache, dass unsere Fächer zunehmend jede ›Disziplin‹ verlieren. Angesichts des daraus entstandenen Zustands des Nicht-Kumulierens, der kollektiven Mehrdeutigkeit und der wachsenden Unvermittelbarkeit, ist es unerlässlich, die begriffliche Grundlage des Gebäudes wiederherzustellen. Das bedeutet nicht, dass eine Übung in begriffliche Rekonstruktion einen Konsens herstellt – wir sind weit entfernt davon. Wenn aber die Übung funktioniert, wird sie Verständlichkeit wiederherstellen und damit zu einem Bewusstsein für die enorme intellektuelle Verschwendung führen, die durch unseren aktuellen Mangel an Disziplin und fehlendes methodologisches Bewusstsein hervorgerufen wurde« (Sartori 1984, 50).<sup>2</sup>*

2   Englisches Original: »The need for reconstruction results from destruction, from the fact that our disciplines have increasingly lost all ›discipline‹. Amidst the resulting state of noncumulability, collective ambiguity, and increasing incommunicability, it is imperative to restore or attempt to restore the conceptual foundations of the edifice. This is not to say that an exercise in conceptual reconstruction will restore consensus – we are far too disbanded for that. However, if the exercise succeeds, it will restore intelligibility – and, with intelligibility, an awareness of the enormous intellectual

### 2.3 Warum sind Intension und Extension nicht ausreichend?

Für einen sozialwissenschaftlichen Zugang sind Begriffe eine Frage der Festlegung von Bedeutung (Sartori 1984, Opp 2014). Mehrdeutigkeit wirft die Frage auf, warum WissenschaftlerInnen einer bestimmten Festlegung folgen sollen. Außerdem: Sollen manche Festlegungen Vorrang haben? Und: Warum?

Bezüglich der ersten Frage lässt sich sagen, dass Definitionen (Festlegungen von Bedeutung) die Effizienz des wissenschaftlichen Systems erhöhen, ja erst ermöglichen, indem sie Intersubjektivität, Reliabilität und Erkenntniskumulation zulassen (Potthof 2017).

Definitionen müssen also bereitgestellt werden, um zu sichern, dass unterschiedliche ForscherInnen das gleiche meinen, wenn sie sich auf einen Gegenstand beziehen. In ihrer operationalisierten Form können die gelieferten Definitionen die Reliabilität der Ergebnisse garantieren. Die Anwendung der gleichen Definition stellt wiederum eine Voraussetzung dar, um Erkenntnis zu kumulieren und so Theoriebildung zu ermöglichen (Opp 2014, 127). Kollektive Mehrdeutigkeit schadet daher der Effizienz des wissenschaftlichen Systems.

Warum aber soll eine bestimmte Definition Vorrang haben? Schließlich können Begriffe neu definiert bzw. Bedeutungen neu aufgelegt werden. Das ist prinzipiell möglich und kann sogar sinnvoll sein, hat aber einen hohen Preis für das wissenschaftliche System (Sartori 1984). Der Preis ist noch höher, wenn dies ohne jegliche Berücksichtigung vorheriger wissenschaftlicher Erkenntnis erfolgt.

Ein »Kriterium von Vorrang« betrifft den Entstehungskontext: Begriffe sind nicht allein durch das Verhältnis zwischen Wörtern, Bedeutung und Gegenstand zu ermitteln. Als »Resultat und Potential gesellschaftlicher Bewältigung der Wirklichkeit« (Thielmann 2004, 292, 310) entsteht die Bedeutung von Wörtern aus Handlungen, Praxen und Institutionen, die zu diesen Handlungen führen (Bevir/ Kedar 2008, 506).

In diesem Zusammenhang würde Sartoris Ansatz aufgrund der Nichtberücksichtigung dieser Faktoren dazu führen, dass Begriffe zu quasi »natürlichen Gegebenheiten« werden. Um dem zu entgehen, betonen seine KritikerInnen, dass Bedeutung nur aus dem Kontext heraus entstehen kann (Austin 1975, Bevir/ Kedar 2008).

In diesem Sinn schlägt der Historiker Quentin Skinner für die Begriffsanalyse einen breiteren Untersuchungsrahmen vor: Nach Skinner (1969) besteht dieser auch aus den sozialen AkteurInnen, die diesen Kontext bilden und/ oder verwenden (*agents*), der *Situation*, in der sie das tun, und ihren *Intentionen* hinter der Verwendung.

Auch wenn die Kritik gegen den »naturalistischen« Ansatz von Sartori ihre Berechtigung hat, führt sie teilweise zu einer Verabsolutierung von Kontextgebundenheit. Auf den hier analysierten Begriff angewendet, würde das heißen, was »Hate Speech« bedeutet, hänge allein von den SprecherInnen, der *Situation* und der *Intention* ab, was wiederum »Hate Speech gegen Nazis« möglich machen würde.

---

waste brought about by our present-day indiscipline (and methodological unawareness)« (Sartori 1984, 50).



Rückt aber nicht nur der Verwendungs-, sondern auch der Entstehungskontext in den Blick, wird klar und eindeutig, dass eine solche Anwendung des Begriffes den Situationen und Intentionen ihrer SchöpferInnen bzw. *agents* diametral widerspricht. Geht es also um Entstehungskontext, dann wird eindeutig, dass sich hier das Verhältnis von Bedeutung und Kontext umkehrt: Der Begriff »*Hate Speech*« wird nicht wesentlich im Kontext bestimmt, sondern trägt diesen Kontext eher in sich.

Aufgrund dieser Diskussionen lässt sich argumentieren, dass WissenschaftlerInnen neue Bedeutungsfestlegungen bevorzugen können, aber die *schon vorhandenen* Definitionen zumindest im Redefinitionsprozess berücksichtigen werden müssen.

Für die hier vorgelegte Analyse münden diese Überlegungen konkret in einer Analyse des Entstehungskontextes des Begriffes »*Hate Speech*« im Sinne Skinners (1969), aus der die Intension bzw. die Wesensmerkmale des Begriffes abgeleitet werden sollen.<sup>3</sup>

### 3. Fragestellung und Methode

In dieser Studie wird untersucht, inwieweit in der deutschsprachigen akademischen Literatur der Ausdruck »*Hate Speech*« mit den Wesensmerkmalen des ursprünglichen Begriffes assoziiert wird oder eher Mehrdeutigkeit vorliegt (Hauptforschungsfrage). Dafür werden zunächst die Intension des Begriffes bzw. dessen Wesensmerkmale im Zusammenhang mit dessen Entstehungskontext ermittelt. Danach wird die Verwendung des Begriffes im Kontext der deutschsprachigen akademischen Literatur geprüft.

#### 3.1 Erfassung der Intension (Entstehungskontext)

Der erste Schritt ist die Analyse der ursprünglichen Bedeutung des Begriffes. Als Grundlage hierfür dient der Text, in dem der Ausdruck »*Hate Speech*« zuerst aufgetaucht sein soll (Brown 2017, 424): der Artikel der US-amerikanischen Juristin Mari J. Matsuda »*Public Response to Racist Speech. Considering the Victim's Story*« in der Michigan Law Review von 1989.

Dieser Artikel wurde qualitativ-inhaltsanalytisch ausgewertet. Ermittelt wurden die *Situationen*, auf die sich der Begriff bezieht, die AkteurInnen (*agents*), die ihn verwendeten, sowie deren Intentionen. Eine Auswahl weiterer Schriften von SchlüsselautorInnen der *critical race theory* zum Thema »*Hate Speech*« diente dazu, mehrdeutige Stellen des ursprünglichen Textes zu klären.

Wie nachfolgend (Kap. 4.1) beschrieben, konnten folgenden Wesensmerkmale beobachtet werden: a) Bezug auf historisch oder strukturell unterdrückte Gruppen (*historically oppressed groups*) und b) herabsetzende kommunikative Handlungen. Zusätzlich

<sup>3</sup> Zwischen Sartoris und Skinners Positionen bestehen mehrere Unterschiede: Skinner (1969) gründet seine Überlegungen auf den Aussagen von Wittgenstein, wonach die Bedeutung eines Wortes sein Gebrauch ist, Sartori (1984) lehnt das dagegen ausdrücklich ab. Skinners Position beruht auf der Sprechaktheorie von Austin (1975), wonach die Bedeutung eines Wortes erst aus dem Kontext entsteht. Für Sartori tragen Wörter Bedeutungen in sich. Die Kombination von Elementen beider Ansätze scheint aber sinnvoll, um die Intension des Begriffes zu erfassen, und um gleichzeitig diese Intension innerhalb seiner Entstehungsbedingungen zu verorten.

wurde Öffentlichkeit (hier als Raum des öffentlichen Lebens) als mögliches Wesensmerkmal identifiziert (vgl. dazu S. 52).

### 3.2 Erfassung von Mehrdeutigkeit (Verwendungskontext)

Auf Basis der abgeleiteten Wesensmerkmale werden deutschsprachige akademische Texte, in denen der Ausdruck »Hate Speech« oder »Hassrede« verwendet wird, quantitativ-inhaltsanalytisch nach den gleichen Merkmalen ausgewertet. Mehrdeutigkeit wird festgestellt, wenn der Ausdruck nicht mit den Wesensmerkmalen des ursprünglichen Begriffes assoziiert wird.

Konkret soll Folgendes geklärt werden:

*Hauptforschungsfrage:* Inwieweit wird der Ausdruck »Hate Speech« in der deutschsprachigen, akademischen Literatur mit den Wesensmerkmalen des ursprünglichen Begriffes assoziiert?

*Nebenforschungsfrage 1:* Wird der Ausdruck mit dem Wesensmerkmal »Bezug auf eine strukturell unterdrückte Gruppe« assoziiert?

*Nebenforschungsfrage 2:* Wird der Ausdruck mit einer »herabsetzenden kommunikativen Handlung« assoziiert?

*Nebenforschungsfrage 3:* An welchem Ort erfolgt die damit assoziierte Handlung?

Der Mehrdeutigkeit wird Vorschub geleistet, wenn der Ausdruck mit keinem oder nur teilweise mit einem der Wesensmerkmale assoziiert wird. Das bedeutet konkret, dass a) kein Gruppenbezug erwähnt wird; b) es sich bei dem erwähnten Bezug nicht um eine strukturell unterdrückte Gruppe im Sinne der *critical race theory* handelt; c) der Ausdruck mit keiner kommunikativen Handlung assoziiert oder d) als affektive Handlung (Hass) definiert wird.

Im Kategoriensystem wurden die Wesensmerkmale wie folgt operationalisiert:

1. *Wer-Frage:* Gruppenbezug (Ausprägungen wurden empirisch abgeleitet)
  - Rassen/ Ethnien (»rassistisch«)
  - Religion (Judentum und Islam)
  - Geschlecht
  - Herkunft
  - sexuelle Orientierung
  - Beruf (JournalistInnen und PolitikerInnen)
  - Weltanschauung (»Andersdenkende«)
  - keine spezifische Gruppe (das ist der Fall, wenn nur »Gruppen«, »Minderheiten«, »Teile der Bevölkerung« oder »Diskriminierung« erwähnt werden)
  - kein Gruppenbezug.
2. *Was-Frage:* kommunikative Handlung (Ausprägungen wurden theoretisch abgeleitet)
  - Anstiftung und Drohung (*hatred-inciting speech*: Waldron 2010)
  - Beschimpfung (»*words that wound*«: Delgado/ Stefancic 2004)
  - Schaden (Diskriminierung, Verletzung, Beleidigung, Herabwürdigung, Herabsetzung: Butler 2013)
  - Emotionalisierung (Ausdruck von Hass: Meibauer 2013)
  - Straftat bzw. Gegenstand gesetzlicher Regulierung (Nockleby 2000, Stone 2000):

Diese Ausprägung wird angewendet, wenn in der Codier-Einheit die Signalwörter Gesetz\*, \*straff\* oder Gericht\* erwähnt werden. Wird ein strafrechtlicher Tatbestand, wie z. B. Beleidigung, erwähnt, aber keine Signalwörter, dann wird er unter »Schaden« codiert.

- Genozid-Leugnung (Cohen-Almagor 2013)
  - kein Handlungsbezug.
3. *Wo-Frage*: Ort des öffentlichen Lebens
- medial (online und traditionell)
  - nicht mediale Öffentlichkeiten (Arbeitsplatz, Schule, Universität)
  - öffentlich (kein präziser Bezug)
  - kein Ortsbezug.

Das Kategoriensystem wurde auf die Sätze, in denen der Begriff erwähnt wird, sowie auf die vorherigen und die nachfolgenden Sätze angewendet. Danach wurde das Fachgebiet anhand des Ausbildungsfaches und/ oder der institutionellen Verbindung der AutorInnen codiert. Publikationsdatum (Jahr) und -typ (Buch, Aufsatz in Sammelband oder Beitrag in einer Fachzeitschrift) wurden automatisch anhand der Literaturhinweise erfasst.

Das inhaltsanalytische Kategoriensystem wurde vor der Erhebung einem Reliabilitätstest unterzogen (vgl. zur Methodik Früh 1998, 179–180), um zu prüfen, ob die Zuordnung der einzelnen Merkmale zuverlässig erfolgt. Die Auswertung der Ergebnisse ergab kategorienübergreifend einen Reliabilitätskoeffizienten von 0,93, so dass von einem sehr zuverlässigen Erhebungsinstrument auszugehen ist.

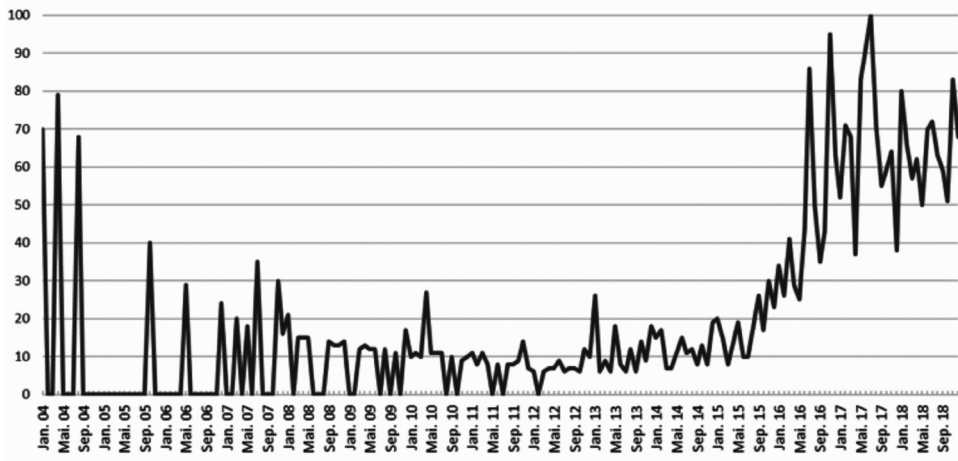
### 3.3 Der Verwendungskontext

Seit dem Sommer 2015 erfährt *Hate Speech* eine beispiellose Aufmerksamkeit im deutschsprachigen Raum. Der Zeitraum stimmt mit jenem der sogenannten »Flüchtlingskrise« sowie mit jenem Zeitraum überein, in dem die Debatte über die Regulierung der digitalen Netzwerkplattformen geführt wurde, etwa im Rahmen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes in Deutschland. Die Ergebnisse der Suche nach *Hate Speech*/ Hassrede in der Suchmaschine Google illustrieren den Aufmerksamkeitsgewinn sehr eindrücklich (siehe Abb. 2).

Als Hetze oder Volksverhetzung, d. h. als Form der Anstiftung zur Diskriminierung aufgrund eines Merkmals bzw. einer Kategorie (Scherr u. a. 2017, V, 39) ist *Hate Speech* aber bereits seit längerem Gegenstand der deutschsprachigen Forschung (Goldberg 2015).

Aktuell wird »*Hate Speech*« in der öffentlichen Debatte als Oberbegriff für Hasskommentare, Hass-Postings oder auch als Hass im Netz bezeichnet (für einen Überblick zu Alltagsdefinitionen von »*Hate Speech*« siehe Marx 2018). Diese Begriffe haben gemeinsame Merkmale und sogar einen gemeinsamen Kern mit *Hate Speech*, weisen jedoch nicht alle Wesensmerkmale auf. Hass-Postings können die gleichen Kommunikationsakte vollziehen (verbreiten, anstiften, drohen, beschimpfen etc.), beschränken sich aber auf schriftliche Botschaften. Mehr als das: Die meisten Hass-Postings weisen keinen Gruppenbezug auf und sind oft ausschließlich eine Frage unzivilisierten Ver-

Abbildung 2: Google-Suche nach dem Begriff »Hate Speech« in Deutschland (2004–2018)\*



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Google Trends.

\* Die Ergebnisse geben das Suchinteresse relativ zum höchsten Punkt im Diagramm für die ausgewählte Region (hier: Deutschland) im festgelegten Zeitraum an (hier: Januar 2004 bis Dezember 2018). Der Wert 100 steht für die größte Beliebtheit des Suchbegriffs (hier: *Hate Speech*). Der Wert 50 bedeutet, dass der Begriff halb so beliebt ist, und der Wert 0 bedeutet, dass für diesen Begriff nicht genügend Daten vorliegen (Google Trends). Anfragen bei Google Trends sind erst ab 1. Januar 2004 möglich und absolute Zahlen für die Suchanfragen nicht frei zugänglich.

haltens in Online-Konversationen (in der Regel Unhöflichkeit) (Papacharissi 2004, Coe et al. 2014, Rowe 2014, Su et al. 2018). Dieser Sachverhalt ist in der akademischen Forschung als *online incivility* bekannt.

Eine Anwendung von *Online-Hate-Speech* auf Fälle von *online incivility* führt dazu, dass das Problem auf unzivilisiertes Verhalten in Online-Debatten reduziert wird, was den Fokus der Forschung auf eine Untersuchungseinheit lenkt: Kommentare in Online-Medien und auf Netzwerkplattformen (Schmidt 2018). Das führt wiederum dazu, dass nicht öffentliche Personen (anders als PolitikerInnen) in den Fokus geraten (Matsuda 1989, Vargo/ Hopp 2016). Hinzu kommt, dass jede/r zur Zielscheibe von *online incivility* werden kann, wodurch Machtverhältnisse in der Online-Kommunikation verschleiert werden oder bedeckt bleiben (vgl. dazu Megarry 2014). Weitere Formen wie Hassliteratur (Matsuda 1989) bleiben zudem unbeleuchtet.

Ein Beispiel kann das verdeutlichen: 2010 wurde der Publizist Thilo Sarrazin mit dem Buch »*Deutschland schafft sich ab*« zum Bestseller (Sarrazin 2010). Im Vorfeld, aber auch im Buch selbst porträtiert Sarrazin muslimische MigrantInnen als Ursache für eine Reihe sozialer und wirtschaftlicher Probleme in Deutschland. In einem Vortrag, dessen Auszüge später in den Medien landeten, behauptete Sarrazin z. B., dass Deutschland wegen der Zuwanderung aus der Türkei, dem Nahen und Mittleren Os-

ten sowie Afrika auf natürlichem Wege im Durchschnitt dümmere werde. Er verbreitete öffentlich rassistische oder ethnische Ideen und erfüllte damit die Definition von rassistischem *Hate Speech* des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD). Deutschland erhielt aufgrund seines Umgangs mit dem Fall sogar eine Rüge des CERD (2010). Trotzdem entkam der Fall sowohl in der allgemeinen öffentlichen als auch in der akademischen Debatte weitgehend dem Label »*Hate Speech*«.

Sieben Jahre später, als der deutsche Justizminister Heiko Maas das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ankündigte, wurde die Initiative Gegenstand unterschiedlicher Kritiken. Im Rahmen der öffentlichen Debatte veröffentlichten die Medien zudem einen Tweet von Maas aus dem Jahr 2010, in dem er Sarrazin als »Idiot« bezeichnete. Dieses Mal erhielt der Fall – eine Beschimpfung – das Label »*Hate Speech*« (Hamburger Abendblatt 2018).

### 3.4 Forschungsdesign

Für die Untersuchung von Mehrdeutigkeit wurden deutschsprachige akademische Publikationen ausgewählt, in denen die Termini »*Hate Speech*« und »Hassrede« erwähnt und die bis 2018 veröffentlicht wurden ( $n = 213$ ). Da auf Deutsch kein Pendant zu wissenschaftlichen Datenbanken wie dem (hauptsächlich englischsprachigen) *Web of Science* existiert, wurden die Texte auf Basis einer Liste aller deutschsprachigen Wissenschaftsverlage ausgewählt, die einen Schwerpunkt auf dem Gebiet der Geistes- und/oder Sozialwissenschaften haben. Die Publikationen wurden durch die Suchmaschinen auf den öffentlichen Webseiten der Verlage ermittelt. Bei den großen Wissenschaftsverlagen (Springer, Nomos, Peter Lang, De Gruyter und C. H. Beck) wurden zusätzlich zu den Webseiten auch die Datenbanken des Online-Katalogs der Ludwig-Maximilians-Universität München genutzt. Alle Publikationen, die in einer digitalen Version vorliegen, wurden in das Sample einbezogen.

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Die Wesensmerkmale

Der Begriff »*Hate Speech*« entstand Ende der 1980er-Jahre als Reaktion auf die Verbreitung einer nicht medialen Form, nämlich des *Campus Hate Speech*. Als der Begriff entstand, erlebten US-amerikanische Universitäten rassistische Anfeindungen, die StudentInnen, aber auch ProfessorInnen trafen. Diese rassistischen Vorfälle beschränkten sich jedoch nicht nur auf den Campus, sondern folgten dem gleichen Muster: Ku-Klux-Klan-Symbole sorgten in manchen Wohngebieten dafür, dass afro-amerikanische Familien abgeschreckt wurden und aufgaben, sich Wohnungen in diesen Stadtteilen zu suchen. Cafégäste bekamen Karten mit »Schöne Grüße vom KKK«, sobald sie sich an einen Tisch in bestimmten Lokalen setzten, KommilitonInnen wurden auf dem Campus mit dem N-Wort (N\*\*ger) oder als Fa\*\*ot (ein englischsprachiges abwertendes Wort für homosexuelle Männer) öffentlich beschimpft, Bürotüren von ProfessorInnen wurden mit den Initialen des Ku-Klux-Klans beschmiert, asiatische StudentInnen öf-

fentlich beschimpft (Matsuda 1989, 2333). Diese Fälle illustrieren die Situation, in der der Begriff entstand und auf die er sich ursprünglich bezog: das Anprangern und die Einschüchterung von Menschen an Orten des öffentlichen Lebens, die anhand eines Merkmals kategorisiert und als solche einer Gruppe zugeordnet werden, wodurch sie automatisch in eine unterprivilegierte Position geraten.

Angesichts dieser Lage suchten Jura-ProfessorInnen, die selbst auch Ziel dieser Angriffe waren, nach Möglichkeiten, solche Beschimpfungen und Androhungen gesetzlich zu unterbinden. Ihre *Intention* lag also in der Bekämpfung dieser diskriminierenden Situationen durch Gesetze. Matsuda selbst ist eine asiatisch-stämmige US-amerikanische JuristIn aus der sogenannten »critical race theory«. Sie – sowie andere JuristInnen um den afro-amerikanischen Professor Derrick Bell – waren also die *AgentInnen* hinter diesem Begriff.

Matsuda (1989) erwähnt im Zusammenhang mit *Hate Speech* eine Reihe von Abgrenzungskriterien bzw. Wesensmerkmalen. Das erste ist der Gruppenbezug, so dass der Begriff mit »group libel« oder »group defamation« gleichgesetzt wird (Brown 2017). Kein Wesensmerkmal ist dagegen, ob sich *Hate Speech* gegen eine oder mehrere Personen richtet. Der Gruppenbezug richtet sich hier auf den Grund, und nicht auf die tatsächlich Betroffene(n).

Sowohl Matsuda in ihrem »Gründungstext« als auch andere AutorInnen der *critical race theory* lehnen es aber ausdrücklich ab, dass jede Gruppe durch *Hate Speech* getroffen werden kann, da nicht jede/r die gleiche Bürde trägt wie diejenigen, die z. B. durch rassistische, frauenfeindliche oder homophobische Rede getroffen werden können (Lawrence III 1993, 56). Richard Delgado und Jean Stefancic (2004) beziehen sich explizit auf die Machtfrage und erklären, warum *Hate Speech* nicht jede/n treffen kann:

»Reine rassenbezogene Beleidigungen und Beschimpfungen (...) gegen Weiße rufen keine spezifische Geschichte der Unterdrückung gegen die weiße Mehrheit hervor. (...) Auf der anderen Seite tragen Wörter wie nigger, wop, spic, chink oder kike die gleiche historische Botschaft in sich, die ihre Wirkung oft vervielfacht« (Delgado/ Stefancic 2004, 176).<sup>4</sup>

Allerdings liefert Matsuda (1989) keine eindeutigen (Ausschluss-) Kriterien, um zu bestimmen, wann es sich um eine historisch unterdrückte Gruppe handelt. Eine konkretere Definition von »historical oppression« bringen Catherine E. Burnette und Charles R. Figley (2017, 37) ebenfalls unter dem Begriff »historically oppressed groups« als »die chronische, durchdringende und über Generationen andauernde Erfahrung der Unterdrückung, die mit der Zeit normalisiert, aufgezwungen und im Alltag verinnerlicht wurde.«<sup>5</sup> Der Begriff ist also unmittelbar mit einer Machtdimension verbunden: Es geht um die Verwendung eines Merkmals bzw. einer Kategorie, die Menschen Gruppen zu-

4   Englisches Original: »Purely racial insults and name-calling (honky, cracker, whitey) directed against white do not evoke and call up a specific oppressive history for the white majority. (...) On the other hand, words such as nigger, wop, spic, chink or kike do carry a historical message that often multiplies their impact.«

5   Englisches Original: »the chronic, pervasive, and intergenerational experiences of oppression that, over time, may be normalized, imposed, and internalized into the daily lives.«

ordnet, um Ungleichheit herzustellen und/oder aufrechtzuerhalten. Kurz gesagt: Bei *Hate Speech* handelt es sich um eine symbolische Form von Diskriminierung (Wagner 2001, Scherr u. a. 2017).

Entscheidend dafür ist, dass *Hate Speech* als ein Werkzeug der Unterdrückung bzw. der Unterwerfung verwendet wird. Berufsgruppen, wie JournalistInnen oder PolitikerInnen, sowie Andersdenkende, die so häufig in deutschsprachigen öffentlichen Debatte (Steffen 2017), aber auch in akademischen Studien (Obermaier et al. 2018) als Zielscheibe von *Hate Speech* erwähnt werden, zählen nicht dazu, da diese keine »*historical oppression*« oder strukturelle Unterwerfung erfahren. Damit können sie schon rein definitorisch keine Zielscheibe von *Hate Speech* sein. Dieses Wesensmerkmal – Bezug auf historisch oder strukturell unterdrückte Gruppen – kann als die *Wer-Frage* bestimmt werden.

Was ist aber eigentlich *Hate Speech*? Für Matsuda (1989) handelt es sich dabei um »*violence of the word*« bzw. symbolische Gewalt. Vollzogen wird diese jedoch – so die Autorin – nicht nur durch gruppenbezogene Schimpfwörter, sondern auch durch »abwertende Karikaturen, Gewaltandrohungen, Dehumanisierung oder Aufrufe zur Vernichtung in literarischen Erzeugnissen« (Matsuda 1989, 2327, 2355, 2366). Damit wird klar, dass mit »Wörtern« nicht allein sprachliche Ausdrücke, sondern Kommunikation gemeint ist. Herabsetzende Kommunikation stellt daher das zweite Wesensmerkmal dar und betrifft die *Was-Frage*.

Die Kommunikationssituationen, auf die sich Matsuda (1989) bezieht, sind allesamt in Räumen des öffentlichen Lebens zu verorten. Es geht um Menschen, die auf Schulhöfen, auf dem Universitätscampus, am Arbeitsplatz, in Cafés oder auf der Straße symbolisch angegriffen werden. Aber auch Medienerzeugnisse, wie Bücher, Newsletter und akademische Publikationen (Buchbesprechungen usw.), zählen dazu. Allerdings stellt sich hier die Frage, ob dies tatsächlich ein Wesensmerkmal in Sinne eines Abgrenzungskriteriums ist.

Auf der einen Seite ist keine der Situationen, die auf sich die *Agenten* bzw. die SchöpferInnen des Begriffes beziehen, privat. Auf der anderen Seite grenzt Öffentlichkeit *Hate Speech* bzw. *group libel* nicht von anderen Formen abwertender Kommunikation ab, wie z. B. von Ehrverletzungen, die ebenfalls öffentlich erfolgen. Daher bleibt die Frage offen, ob der Ort (*Wo-Frage*) ein Wesensmerkmal ist.

Der Begriff »*Hate Speech*« aus der *critical race theory* fand einen breiten Widerhall bei zahlreichen unterschiedlichen sozialen AkteurInnen. In der Empfehlung 97 (20) des Ministerkomitees des Europarats wird Hassrede (*Hate Speech* in der wörtlichen deutschen Übersetzung) etwa definiert als:

»jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschließlich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrückt« (Weber 2009, 3).

Gemäß der Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 des Internationalen Komitees zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) aus dem Jahr 2013 umfasst rassistisches *Hate Speech* folgende Sachverhalte:

1. Verbreitung von Botschaften der rassistischen Überlegenheit;
2. Anstiftung zur rassistischen Diskriminierung;
3. Drohungen oder Anstiftung zu Gewalt gegen Personen oder Gruppen aufgrund der Hautfarbe, des Phänotyps, der Abstammung, der nationalen oder ethnischen Herkunft;
4. Beschimpfungen/ Beleidigungen/ Verspottungen/ Verleumdungen aus den gleichen Gründen wie 3.;
5. Partizipation in Organisationen und an Aktivitäten, die zu rassistischer Diskriminierung anstiften;
6. Rechtfertigung oder Leugnung von Genoziden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) 2013).<sup>6</sup>

Die digitale Netzwerkplattform Facebook bezieht sich auf die Uneinheitlichkeit und bietet gleichzeitig eine Definition:

*»Da es keine universell geltende Definition von Hate Speech gibt, definieren wir als Plattform den Begriff als direkten und schwerwiegenden Angriff auf eine geschützte Kategorie von Menschen, der aufgrund von Rasse, Ethnie, nationaler Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung oder Krankheit erfolgt« (Facebook 2013).<sup>7</sup>*

In den Twitter-Regeln oder »*terms and conditions*« kommt der Begriff nicht vor. Auf »*hateful conduct*« wird wie folgt Bezug genommen:

*»Hasserfüllte Verhaltensweise: Sie sollten keine Gewalt gegen andere Menschen aufgrund von Rasse, Ethnie, nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Religion, Alter, Behinderung oder ernsthafter Krankheit anwenden. Wir erlauben ebenfalls keine Accounts, deren primärer Zweck es ist, anderen Schaden auf Basis dieser Kategorien zuzufügen« (Twitter n. d.).<sup>8</sup>*

6   Englisches Original: 1. »All dissemination of ideas based on racial or ethnic superiority or hatred, by whatever means; 2. Incitement to hatred, contempt or discrimination against members of a group on grounds of their race, colour, descent, or national or ethnic origin; 3. Threats or incitement to violence against persons or groups on the grounds in above; 4. Expression of insults, ridicule or slander of persons or groups or justification of hatred, contempt or discrimination on the grounds in (3) above, when it clearly amounts to incitement to hatred or discrimination; 5. Participation in organizations and activities which promote and incite racial discrimination; 6. Public denials or attempts to justify crimes of genocide and crimes against humanity, as defined by international law.«

7   Englisches Original: »While there is no universally accepted definition of hate speech, as a platform we define the term to mean direct and serious attacks on any protected category of people based on their race, ethnicity, national origin, religion, sex, gender, sexual orientation, disability or disease.«

8   Englisches Original: »Hateful conduct: You may not promote violence against or directly attack or threaten other people on the basis of race, ethnicity, national origin, sexual orientation, gender, gender identity, religious affiliation, age, disability, or serious disease. We also do not allow accounts whose primary purpose is inciting harm towards others on the basis of these categories.«



All diese Definitionen beziehen sich auf die Intension bzw. die Wesensmerkmale, die die ursprüngliche Definition ausmachen: a) Bezug auf Gruppen, die eine strukturelle Unterdrückung erfahren; b) die Handlung ist symbolisch und dient als Instrument der Unterwerfung und c) sie wird an einem Ort des öffentlichen Lebens vollzogen.

#### 4.2 Der Verwendungskontext

Insgesamt wurden 213 akademische Texte analysiert. »Hate Speech« ist der bevorzugte Ausdruck und findet sich in mehr als drei Viertel der Publikationen (76,5 Prozent), während die Übersetzung Hassrede nur in 23,5 Prozent der Publikationen vorkommt. Die meisten Texte sind Aufsätze in Sammelbänden (56,8 Prozent), gefolgt von Beiträgen in wissenschaftlichen Zeitschriften (23,5 Prozent) und Büchern (19,7 Prozent).

Tabelle 1: Publikationen nach Fachbereichen (absolute Zahlen und Anteile in Prozent) (n=213)

| Fachbereich                            | Anzahl | Prozent |
|--|--------|---------|
| Medien- und Kommunikationswissenschaft | 50     | 23,5    |
| Jura                                   | 45     | 21,1    |
| Politikwissenschaft                    | 23     | 10,8    |
| Soziologie                             | 16     | 7,5     |
| Philosophie                            | 14     | 6,6     |
| Linguistik/Sprachwissenschaft          | 14     | 6,6     |
| Pädagogik                              | 9      | 4,2     |
| Informatik                             | 7      | 3,3     |
| Sonstige                               | 35     | 16,4    |

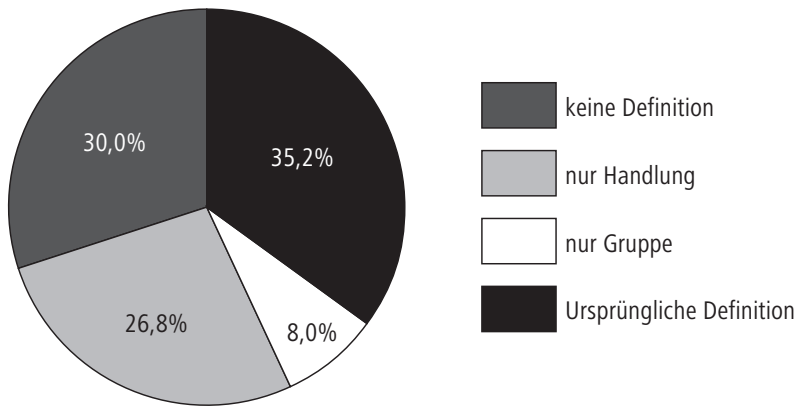
Quelle: Eigene Darstellung.

Im untersuchten Sample stammen die meisten Publikationen aus der Feder von Medien- und KommunikationswissenschaftlerInnen (50: 23,5 Prozent), JuristInnen (45: 21,1 Prozent) sowie von PolitikwissenschaftlerInnen (23: 10,8 Prozent) (siehe Tab. 1).

»Hate Speech« ist in der deutschen akademischen Debatte also überwiegend kein juristischer, sondern ein sozialwissenschaftlicher Begriff, wie auch die Antwort auf die *Was-Frage* bestätigt.

Die ersten Texte im Untersuchungsmaterial wurden 1994 veröffentlicht. 70,9 Prozent aller Publikationen erschienen im Nachgang zur Konjunktur des Begriffes im nicht akademischen Verwendungskontext zwischen 2016 und 2018. Der Anstieg vollzieht sich über nahezu alle Fachbereiche hinweg. 30 Prozent der Publikationen erwähnen weder den Gruppenbezug noch eine herabsetzende Handlung bzw. Kommunikation und liefern damit keine Definition. Rund 35 Prozent der Publikationen nennen beide Merkmale und verwenden somit die ursprüngliche Definition (siehe Abb. 3). Hinsichtlich der Hauptforschungsfrage lässt sich daher argumentieren, dass die Ergebnisse das Vorhandensein einer Mehrdeutigkeit in der deutschsprachigen akademischen Debatte zeigen.

Abbildung 3: Erwähnung der Wesensmerkmale Gruppenbezug und herabsetzende Handlung bzw. Kommunikation (Anteile in Prozent) (n=213)



Quelle: Eigene Darstellung.

Der Grund für Mehrdeutigkeit liegt hier darin, dass der Ausdruck »Hate Speech« – in der internationalen Literatur auch als »group libel« oder »group defamation« bekannt – nicht mit dem Wesensmerkmal Gruppenbezug assoziiert wird (56,8 Prozent der untersuchten Texte).

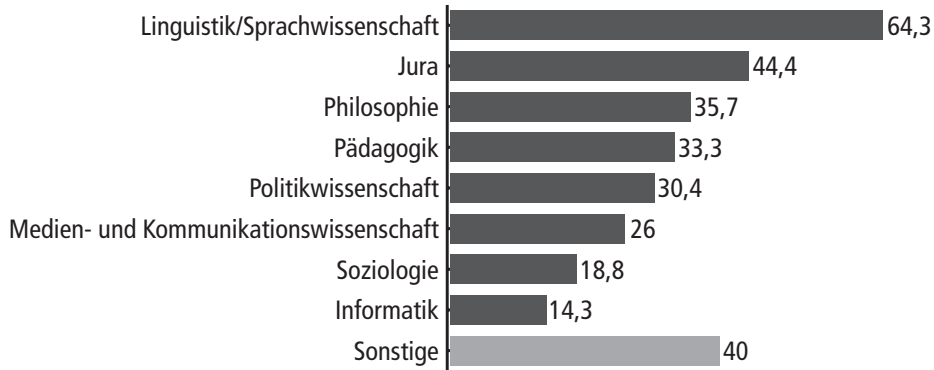
Publikationen aus dem Fachbereich Linguistik/ Sprachwissenschaft sind die einzigen, die mehrheitlich (64 Prozent) den Begriff mit der ursprünglichen Intension – »Hate Speech« als Herabsetzung von strukturell unterdrückten Gruppen durch Kommunikation – verwenden. Am häufigsten weichen InformatikerInnen und SoziologInnen davon ab (siehe Abb. 4, S. 60).

Wenn eine spezifische Gruppe erwähnt wird (siehe Abb. 5, S. 60), dann beziehen sich die ForscherInnen am häufigsten auf rassistisches und ethnisches Hate Speech (44: 20,6 Prozent), gefolgt von Hate Speech aufgrund der Herkunft (MigrantInnen/ AusländerInnen und Flüchtlinge: 28: 13,1 Prozent), sexistischem Hate Speech (16: 7,5 Prozent) und antisemitischem Hate Speech (13: 13,6 Prozent).

Gruppen oder Kategorien, die nicht den Kriterien einer »historical oppression« oder »structural subordination« in Sinne der *critical race theory* entsprechen, wie z. B. JournalistInnen, PolitikerInnen oder politische Andersdenkende, kommen nur in neun Studien vor. Mehrdeutigkeit lässt sich also im untersuchten Material nur äußerst bedingt auf die Auswahl der Gruppen zurückführen.

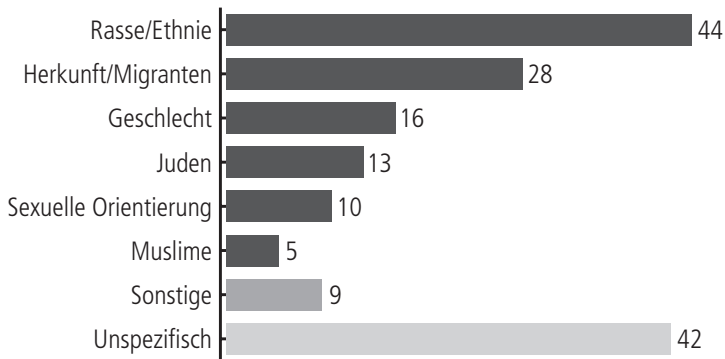
In Bezug auf die *Was-Frage* bzw. die kommunikative Handlung (siehe Abb. 6, S. 61) wird Hate Speech am häufigsten (68: 31,9 Prozent) mit seinen Folgen/ Schäden assoziiert: diskriminierend, menschenverachtend, verletzend usw. Auch mit justizialen Handlungen (Straftaten) bzw. im Zusammenhang mit juristischer Regulierung

Abbildung 4: Erwähnung der Wesensmerkmale Gruppenbezug und herabsetzende Handlung bzw. Kommunikation nach Fachgebiet (Anteile in Prozent) (n=213)



Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 5: Wer-Frage: Publikationen nach Gruppenbezug (absolute Zahlen) (n=92, Mehrfachnennungen möglich)

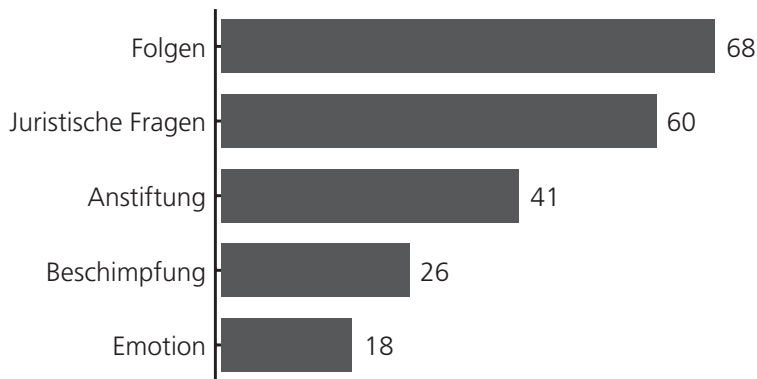


Quelle: Eigene Darstellung.

(60: 28,2 Prozent) sowie mit der Anstiftung (41: 19,2 Prozent) wird *Hate Speech* häufig genannt.

Die Tatsache, dass nur 28,2 Prozent der Texte *Hate Speech* als eine Frage juristischer Handlungen nennen, ist – neben der Anzahl juristischer Texte im Untersuchungsmaterial – ein weiterer Indikator dafür, dass im deutschsprachigen Raum »*Hate Speech*« nicht in erster Linie als juristischer Begriff behandelt wird.

Abbildung 6: *Was-Frage*: Publikationen nach herabsetzender Handlung bzw. Kommunikation (absolute Zahlen) (n = 132, Mehrfachnennungen möglich)



Quelle: Eigene Darstellung.

Überraschenderweise wird *Hate Speech* selten als Beschimpfung (26: 12,2 Prozent) oder als affektive Handlung/Emotion (18: 8,5 Prozent) gedeutet. Anders formuliert: Mehrdeutigkeit im untersuchten Material lässt sich nicht auf *decompositional conceptual analysis* (die Zerlegung eines Begriffs in seine Teile) bzw. auf die Gleichsetzung von *Hate Speech* mit hasserfüllter Rede zurückführen.

In 85 Texten wird ein Ort für den Vollzug von *Hate Speech* genannt (*Wo-Frage*). Am häufigsten erfolgt dies im Kontext der Online-Kommunikation (81 Prozent), demgegenüber selten in klassischen Medien (10,5 Prozent) und nicht medialen Öffentlichkeiten (8,5 Prozent).

Auffallend ist, dass ein hoher Anteil (43,5 Prozent) der Publikationen zum Thema Online-Kommunikation keine Wesensmerkmale von *Hate Speech* verwendet, d. h. in diesen Texten keine Definition vorliegt. Dieser Anteil ist unter den Publikationen in klassischen Medien (22,2 Prozent) und in nicht medialen Öffentlichkeiten (14,3 Prozent) deutlich geringer.

Der Grund für Mehrdeutigkeit liegt also auch darin, dass häufig gar keine Definition erfolgt. Dies führt implizit dazu, dass *Hate Speech* mit *online harassment* bzw. Dysfunktionen in der Online-Kommunikation gleichgesetzt wird, wie nachfolgend gezeigt wird.

#### 4.3 Ursachen von Mehrdeutigkeit

In beinahe allen Fächern ist (unterschiedlich häufig) Mehrdeutigkeit zu finden. Es handelt sich also nicht um ein fachspezifisches Problem. Allerdings ist eine Abweichung der ursprünglichen Intension des Begriffes vor allem dann zu beobachten, wenn es um Online-Kommunikation geht. Woran liegt das?

Die Ursachen für die Gleichsetzung von *Hate Speech* mit *online harassment* selbst sind unterschiedlich. Die erste Ursache findet sich in Texten, in denen der Begriff »Hate

*Speech*« keine zentrale Rolle spielt. Aufgrund dieser nachgeordneten Relevanz wird Mehrdeutigkeit *implizit* produziert, wie folgende Beispiele illustrieren:

»Um nicht für Handlungen ihrer Nutzer zu haften, sehen sich die Anbieter deshalb in der Pflicht, mit Medien- und Rechedatenbanken verknüpfte Filter-Algorithmen einzusetzen, die urheberrechtlich geschützte Werke identifizieren und automatisch sperren sollen – die jüngsten Debatten um Hate Speech und Fake News verstärken diese Entwicklung« (Katzenbach 2018, 199).

»Noch 2015 eröffnete die Bundesregierung strahlend eigene Facebook-Seiten, dann begann sie mit dem US-Konzern ein Fernduell zur rechtlichen und publizistischen Verantwortung für ›Hate speech‹ und ›Fake news‹« (Althaus 2018, 242).

»Die radikale Veränderung der Medieninfrastruktur hat auch die Inhalte, die Kommunikationspraktiken und den Stil öffentlicher Debatten verändert. Neue Kommunikationsmodi haben Einzug gehalten: Hate speech, Fake news und gezielte Falschmeldungen gehen oft einher mit schrillen Tonlagen, extremen Emotionalisierungen, Attacken und Argumentationsarmut« (Pfetsch u. a. 2018, 486).

Die zweite Ursache liegt in der Auslöschung des Gruppenbezugs. Hier wird die Produktion von Mehrdeutigkeit *explizit* produziert, indem *Hate Speech* als eine Dysfunktion der Online-Kommunikation definiert wird, die jede/n treffen kann, wie folgendes Beispiel illustriert:

»So berichtet eine Studie aus den USA, dass 40% aller befragten Internetnutzer bereits einmal selbst von Hatespeech betroffen gewesen sind und 73% jemanden kennen, dem dies passiert ist (Duggan 2014). Diese Ergebnisse decken sich mit einer Studie für den europäischen Raum – an der Deutschland aber nicht teilgenommen hat –, nach der 83% bereits einmal Hatespeech gelesen haben und 36,5% angaben, direkt von Hatespeech betroffen gewesen zu sein (Titley 2015). Nach einer anderen Studie für den deutschsprachigen Raum sahen sich 2/3 aller befragten Nutzer und sogar 91% der 14–27-Jährigen bereits mit Hatespeech konfrontiert (Ifm 2016). Nach einer aktuellen Studie neigen Menschen, die Hatespeech posten, zudem dazu, dies mit Klarnamen zu tun (Stahel 2016)« (Rüdiger 2018).

Hier wird eine Umfrage des Pew Research Instituts zu *online harassment* (Duggan 2014) als empirische Evidenz für *Hate Speech* angeführt und mit weiteren deutschsprachigen Texten untermauert.

## 5. Fazit

Diese Studie hatte das Ziel, zu analysieren, ob der Ausdruck »*Hate Speech*« in der deutschsprachigen akademischen Literatur mit den ursprünglichen Wesensmerkmalen des Begriffes assoziiert oder ob Mehrdeutigkeit herrscht bzw. produziert wird.

Eine Definition ist für »*Hate Speech*« besonders wichtig, weil es sich um einen Begriff handelt, der in öffentlichen Debatten missdeutet und politisch instrumentalisiert wird. Für die Erforschung von *Hate Speech* bzw. für die akademische Literatur ist eine Begriffsbestimmung bzw. Definition wiederum wichtig, denn, wie Sartori (1984, 57–58)

es auf den Punkt bringt, »*whatever else ›science‹ may be*« – Begriffsbestimmung und damit die Überwindung der Mehrdeutigkeit der Alltagssprache ist eine ihrer zentralen Aufgaben.

Die empirischen Ergebnisse weisen darauf hin, dass in der deutschsprachigen akademischen Debatte Mehrdeutigkeit herrscht bzw. produziert wird. Das Hauptproblem liegt nicht im Widerspruch zur ursprünglichen Intension des Begriffes, etwa in der Anwendung auf nicht passende Gruppen (wie JournalistInnen oder PolitikerInnen). Auch eine Reduktion von »Hate Speech« auf Beschimpfungen (Rede) oder eine Umdeutung des Problems als affektive Handlung (»Ausdruck von Hass«) sind eher nachrangig. Mehrdeutigkeit stellt zudem kein fachspezifisches Problem dar.

Am häufigsten ist eine mangelnde oder nicht übereinstimmende Intension des Begriffes zu finden, wenn es sich bei den Texten um Online-Kommunikation handelt. Hier wird »Hate Speech« zum Oberbegriff für Dysfunktionen der Online-Kommunikation. Damit werden die Machtdefinition bzw. das Wesen von *Hate Speech* als Form von Diskriminierung ausgelöscht, denn »Hass im Netz« kann jede/n treffen. Ein Begriff, der geschaffen wurde, um der symbolischen Unterwerfung von historisch unterdrückten Gruppen einen Namen zu geben (»Hate Speech«), kann aber nicht ohne weiteres verwendet werden, um ein Problem zu bezeichnen, das jede/n treffen kann (*online harassment*). Hier muss die Wissenschaft den alltagssprachlichen Ausdruck präziser fassen und verwenden, wenn sie Erkenntnis produzieren will.

Diese Untersuchung ist in Teilen limitiert. Zum einen handelt es sich um eine explorative Studie, da kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Ursächlich hierfür ist das Fehlen einer sozialwissenschaftlichen Datenbank für die deutschsprachige Forschung. Die Vielfalt des deutschen Verlagswesens erschwert zusätzlich die Bildung der Grundgesamtheit.

Zum anderen beschränkt sich diese Untersuchung auf die Intension des Begriffes bzw. das Problem der Mehrdeutigkeit. Daher liegt das Erkenntnispotenzial der Ergebnisse hauptsächlich bei denjenigen, die sich mit Online-Kommunikation beschäftigen.

Für die *Hate-Speech*-Forschung selbst ist die Frage nach der Unbestimmtheit relevanter und bleibt hier offen. In diesem interdisziplinären Bereich ist die Intension des Begriffes – die Herabsetzung von strukturell unterworfenen Gruppen durch Kommunikation – schon eine Grundannahme. Für *Hate-Speech*-ForscherInnen stellt sich drängender die Frage danach, welche Klasse von Gegenständen konkret dazu gezählt werden kann (Extension).

*Hate Speech* ist ein vielfältiges Problem, das zwingend einen interdisziplinären Zugang verlangt. Das gilt vor allem in einer Zeit, in der Rechtsextreme und Rechtspopulisten sich intensiv digitaler Plattformen bedienen, um Menschen aus strukturell unterdrückten Gruppen zu problematisieren und so diese strukturelle Benachteiligung aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag kann aber grundlegend nur geleistet werden, wenn die (Sozial-) Wissenschaften es schaffen, über das gleiche zu reden, wenn sie von *Hate Speech* sprechen.

## Literatur

- Althaus, Marco (2018) *Regierungskommunikation als Herausforderung für die Politikberatung*. In: Raupp, Juliana u. a. (HgInnen) *Regierungskommunikation und staatliche Öffentlichkeitsarbeit*. Wiesbaden, 219–249.
- Austin, John L. (1975) *Wort und Bedeutung. Philosophische Aufsätze*. München.
- Berenskoetter, Felix (2017) *Approaches to Concept Analysis*. In: *Millennium*, Nr. 2, 151–173.
- Bevir, Mark/ Kedar, Asaf (2008) *Concept Formation in Political Science: An Anti-Naturalist Critique of Qualitative Methodology*. In: *Perspectives on Politics*, Nr. 3, 503–517.
- Blackwell, Lindsay et al. (2018) *When Online Harassment is Perceived as Justified*. Twelfth International AAAI Conference on Web and Social Media, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/vv4lvh7>, 10. 2. 2020.
- Brown, Alex (2017) *What is Hate Speech? Part 1: The Myth of Hate*. In: *Law and Philosophy*, Nr. 4, 419–468.
- Burnette, Catherine E./ Figley, Charles R. (2017) *Historical Oppression, Resilience, and Transcendence: Can a Holistic Framework Help Explain Violence Experienced by Indigenous People?* In: *Social Work*, Nr. 1, 37–44.
- Butler, Judith (2013) *Hafß spricht. Zur Politik des Performativen*. Frankfurt a. M.
- Coe, Kevin et al. (2014) *Online and Uncivil? Patterns and Determinants of Incivility in Newspaper Website Comments*. In: *Journal of Communication*, Nr. 4, 658–679.
- Cohen-Almagor, Raphael (2013) *Freedom of Expression v. Social Responsibility. Holocaust Denial in Canada*. In: *Journal of Mass Media Ethics*, Nr. 1, 42–56.
- Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) (2010) *Communication No. 48/ 2010*, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/t4ad5po>, 10. 2. 2020.
- Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) (2013) *General Recommendation No. 35*, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/soqfvvj>, 10. 2. 2020.
- Cooper, Harris M. (1998) *Synthesizing Research. A Guide for Literature Reviews*. Thousand Oaks.
- Delgado, Richard/ Stefancic, Jean (2004) *Understanding Words that Wound*. Boulder/ Oxford.
- Die Presse (2017) »Rechtsextreme oder Trottel: FPÖ dreht Hass im Netz-Clip.« In: *Die Presse*, 6. 9. 2017, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/rzlr7oz>, 10. 2. 2020.
- Duggan, Maeve (2014) *Online Harassment*. Pew Research Center, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/rj9g9yt>, 10. 2. 2020.
- Estevinha, Luis (2010) *A definição tradicional do conhecimento: fundações, virtudes e problemas*. In: *Philosophica*, Vol. 36, 127–148.
- Facebook (2013) *Controversial, Harmful and Hateful Speech on Facebook*, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/gre5dgo>, 10. 2. 2020.
- Früh, Werner (1998) *Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis*. Konstanz.
- Goldberg, Ann (2015) *Hate Speech and Identity Politics in Germany, 1848–1914*. In: *Central European History*, Nr. 4, 480–497.
- Google Trends, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/y62odzzk>, 10. 2. 2020.
- Hajok, Daniel/ Selg, Olaf (2018) *Kommunikation auf Abwegen? Fake News und Hate Speech in kritischer Betrachtung*. In: *Jugend Medien Schutz-Report*, Nr. 4, 2–6.
- Hamburger Abendblatt (2018) *Justizminister Maas wird offenbar Opfer seines Netz-Gesetzes*. In: *Hamburger Abendblatt*, 8. 1. 2018, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/ro2wf82>, 10. 2. 2020.
- Katzenbach, Christian (2018) *Die Regeln digitaler Kommunikation*. Wiesbaden.
- Lawrence III, Charles R. (1993) *If He Hollers Let Him GO: Regulating Racist Speech on Campus*. In: Matsuda, Mari J. et al. (eds.) *Words that Wound. Critical Race Theory, Assaultive Speech, and the First Amendment*. Boulder, 53–88.
- Ifm (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen) (2016) *Ethik im Netz. Hate Speech*, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/sam8sht>, 10. 2. 2020.
- Marx, Konstanze (2018) *Hate Speech – Ein Thema für die Linguistik*. In: Albers, Marion/ Katsivelas, Ioannis (HgInnen) *Recht & Netz*. Baden-Baden, 37–58.
- Matsuda, Mari J. (1989) *Public Response to Racist Speech. Considering the Victim's Story*. In: *Michigan Law Review*, Nr. 8, 2320–2381.
- Megarry, Jessica (2014) *Online Incivility or Sexual Harassment? Conceptualising Women's Experiences in the Digital Age*. In: *Women's Studies International Forum*, Nr. 47 (A), 46–55.

- Meibauer, Jörg (Hg.) (2013) *Hassrede/ Hate speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*. Gießener elektronische Bibliothek: Gießen, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/r9r5wax>, 10. 2. 2020.
- Nockleby, John (2000) *Hate Speech*. In: Levy, Leonard W. (ed.) *Encyclopedia of the American Constitution*. New York, 1277–1278.
- Obermaier, Magdalena et al. (2018) *Journalists as Targets of Hate Speech. How German Journalists Perceive the Consequences for themselves and How they Cope with it*. In: *Studies in Communication and Media*, Nr. 4, 499–524.
- Opp, Karl-Dieter (2014) *Methodologie der Sozialwissenschaften*. Wiesbaden.
- Palonen, Kari (1999) *Rhetorical and Temporal Perspectives on Conceptual Change*. In: *Redescriptions: Political Thought, Conceptual History and Feminist Theory*, Nr. 1, 41–59.
- Papacharissi, Zizi (2004) *Democracy Online. Civility, Politeness, and the Democratic Potential of Online Political Discussion Groups*. In: *New Media & Society*, Nr. 2, 259–283.
- Pfetsch, Barbara u. a. (2018) *Dissonante Öffentlichkeiten als Perspektive kommunikationswissenschaftlicher Theoriebildung*. In: *Publizistik*, Nr. 4, 477–495.
- Potthof, Matthias (2017) *Probleme von Begriffsbildung und -verwendung in der Kommunikationswissenschaft*. In: *Studies in Communication and Media*, Nr. 2, 95–127.
- Rowe, Ian (2014) *Civility 2.0. A Comparative Analysis of Incivility in Online Political Discussion*. In: *Information, Communication & Society*, Nr. 2, 121–138.
- Rüdiger, Thomas-Gabriel (2018) *Das Broken Web: Herausforderung für die Polizeipräsenz im digitalen Raum*. In: Rüdiger, Thomas-Gabriel/ Bayerl, Petra Saskia (HgInnen) *Digitale Polizeiarbeit*. Wiesbaden, 259–299.
- Sarrazin, Thilo (2010) *Deutschland schafft sich ab: Wie wir unser Land aufs Spiel setzen*. München.
- Sartori, Giovanni (ed.) (1984) *Social Science Concepts. A Systematic Analysis*. Beverly Hills.
- Scherr, Albert u. a. (HgInnen) (2017) *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden.
- Schmidt, Jan-Hinrik (2018) *Social Media*. Wiesbaden.
- Skinner, Quentin (1969) *Meaning and Understanding in the History of Ideas*. In: *History and Theory*, Nr. 1, 3–53.
- Stahel, Lea (2016) *Ich, der Troll: Wieso Online-Hasser gerne ihren vollen Namen nennen*. In: *De Facto*, 30. 6. 2016, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/suxsqdh>, 10. 2. 2020.
- Steffen, Tilman (2017) *Hate Speech. Wenn Journalismus zur Mutprobe wird*. In: *ZEIT ONLINE*, 1. 3. 2017, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/qq9lw6m>, 10. 2. 2020.
- Stone, Geoffrey R. (2000) *First Amendment*. In: Levy, Leonard W. (ed.) *Encyclopedia of the American Constitution*. New York, 1055–1057.
- Su, Leona Yi-Fan et al. (2018) *Uncivil and Personal? Comparing Patterns of Incivility in Comments on the Facebook Pages of News Outlets*. In: *New Media & Society*, Nr. 10, 3678–3699.
- The Economist (2018) *Germany is Silencing Hate Speech But Cannot Define it. A News Social Media is Causing Disquiet*. In: *The Economist*, 13. 1. 2018, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/s2by804>, 10. 2. 2020.
- Thielmann, Winfried (2004) *Begriffe als Handlungspotentiale*. In: *Linguistische Berichte*, Nr. 199, 287–312.
- Titley, Graven (2015) *No Hate Survey Results*. In: *ZEIT ONLINE*, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/u7f4kdl>, 10. 2. 2020.
- Twitter (n. d.) *Hateful Conduct Policy*, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/yblkhzvtv>, 10. 2. 2020.
- Vargo, Chris J./ Hopp, Toby (2016) *Socioeconomic Status, Social Capital, and Partisan Polarity as Predictors of Political Incivility on Twitter*. In: *Social Science Computer Review*, Nr. 1, 10–32.
- Wagner, Franc (2001) *Implizite sprachliche Diskriminierung als Sprechakt. Lexikalische Indikatoren impliziter Diskriminierung in Medientexten*. Tübingen.
- Waldron, Jeremy (2010) *Dignity and Defamation. The Visibility of Hate*. In: *Harvard Law Review*, Nr. 7, 1596–1657.
- Weber, Anne (2009) *Manual on Hate Speech*. Straßburg.
- Weber, Max (1988) *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. Tübingen.
- Weston-Scheuber, Kylie (2013) *Gender and the Prohibition of Hate Speech*. In: *QUT Law Review*, Nr. 2, 132–150.

**Kontakt:**

[liriam.sponholz@ifkw.lmu.de](mailto:liriam.sponholz@ifkw.lmu.de)